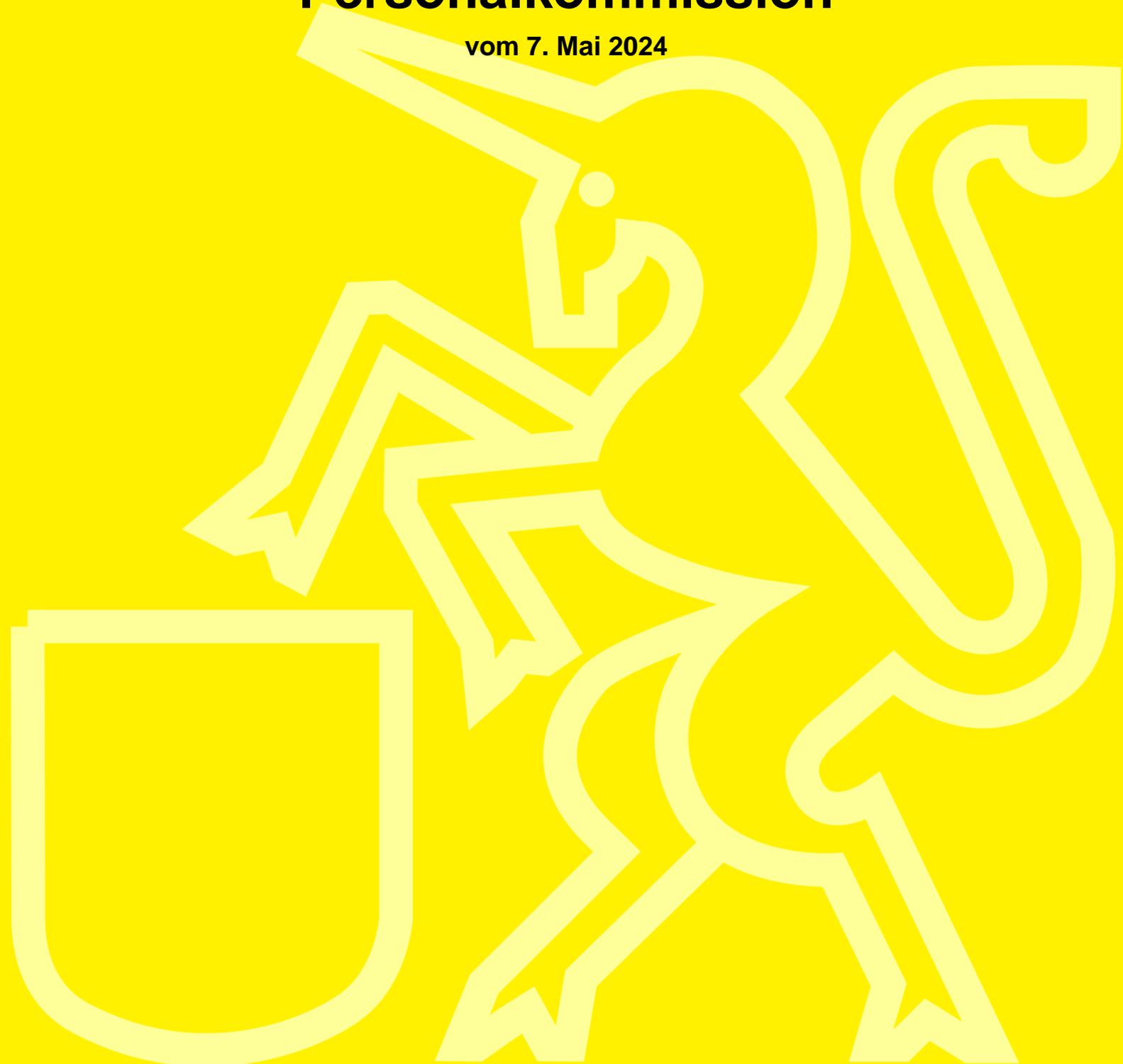


Stadt Dübendorf

Reglement Personalkommission

vom 7. Mai 2024



INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gesetzliche Grundlage.....	4
	Art. 2 Arbeitsethik	4
	Art. 3 Freie Meinungsäußerung.....	4
	Art. 4 Gültigkeitsbereich.....	4
II.	Zusammensetzung und Wahl der Personalkommission.....	4
	Art. 5 Mitglieder	4
	Art. 6 Zusammensetzung.....	4
	Art. 7 Vertreter/innen beider Geschlechter	4
	Art. 8 Kontaktstelle	4
	Art. 9 Amtsdauer.....	5
	Art. 10 Wahlrecht.....	5
	Art. 11 Wählbarkeit	5
	Art. 12 Auszubildende	5
	Art. 13 Austritt.....	5
	Art. 14 Maximale Amtsdauer	5
	Art. 15 Wahlen.....	5
	Art. 16 Wahlverfahren.....	5
	Art. 17 Mitspracherecht.....	6
	Art. 18 Ausübung Mitspracherecht.....	6
	Art. 19 Informationsrecht	6
	Art. 20 Vorschlagsrecht	6
	Art. 21 Stellungnahme	6
	Art. 22 Vernehmlassungsrecht.....	6
	Art. 23 Entscheid	6
	Art. 24 Vertretung der Angestellten.....	6
III.	Geschäftsordnung	7
	Art. 25 Konstituierung	7
	Art. 26 Sitzungsleitung.....	7
	Art. 27 Sitzungsrhythmus.....	7
	Art. 28 Einberufung von Sitzungen	7
	Art. 29 Budget	7
	Art. 30 Beschlussfähigkeit	7
	Art. 31 Stimmabgabe	7
	Art. 32 Ausstand.....	7

Art. 33	Elektronische Ablage	7
Art. 34	Schweigepflicht	7
Art. 35	Austausch	8
Art. 36	Arbeitszeiterfassung.....	8
Art. 37	Entschädigung für gemeinsames Essen	8
IV.	Schlussbestimmungen	8
Art. 38	Inkrafttreten.....	8

Reglement Personalkommission

(vom 7. Mai 2024, gültig ab 7. Mai 2024)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Stadtratsbeschluss Nr. 23-451 vom 26. Oktober 2023.

Art. 2 Arbeitsethik

Die Personalkommission vertritt die Interessen der Angestellten. Sie setzt sich ein für die Förderung der positiven Zusammenarbeit und Partnerschaft sowie des gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Stadtrat, der Geschäftsleitung, dem Führungsteam und den Angestellten.

Art. 3 Freie Meinungsäußerung

Den Angestellten dürfen wegen der ordnungsgemässen Ausübung der Mitspracherechte in der Personalkommission keine Nachteile erwachsen.

Art. 4 Gültigkeitsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung für das gesamte städtische Personal, welches nach der Anstellungs- und Besoldungsverordnung (ABVO) der Stadt Dübendorf beschäftigt wird.

II. Zusammensetzung und Wahl der Personalkommission

Art. 5 Mitglieder

Die Personalkommission besteht aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern.

Art. 6 Zusammensetzung

Die Personalkommission soll aus je einer Person der folgenden Organisationseinheiten zusammengesetzt sein:

- Tiefbau
- Hochbau oder Stadtplanung
- Sicherheit
- Soziales
- Steuern oder Finanzen & Liegenschaften
- Gesellschaft
- Primarschule (Verwaltung, Reinigung, Musikschule, Hort etc. ohne Lehrpersonen und Schulleitende)
- IT oder Behördendienste oder KESB oder Steuerung & Entwicklung
- IMWIL Alters- und Spitexzentrum

Art. 7 Vertreter/innen beider Geschlechter

Eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in der Kommission ist anzustreben.

Art. 8 Kontaktstelle

Als Kontaktstelle zwischen der Personalkommission und Stadtrat fungiert der/die Stadtschreiber/in. Diese/r nimmt bei Bedarf beratend an den Sitzungen teil.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalkommission beträgt vier Jahre analog der Legislatur-Dauer des Stadtrates. Die Amtsdauer beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 10 Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht steht allen Angestellten der Stadt Dübendorf mit unbefristetem Anstellungsverhältnis zu.

Art. 11 Wählbarkeit

In die Personalkommission können alle Angestellten mit unbefristetem Anstellungsverhältnis gewählt werden. Ausgenommen sind Mitglieder des Kaders sowie Mitarbeitende der Personaldienste.

Art. 12 Auszubildende

Bei Behandlungen von Fragen der Auszubildenden kann eine Vertretung der Auszubildenden an der Sitzung der Personalkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 13 Austritt

Erfüllt ein Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine Wahl nicht mehr, scheidet es aus der Personalkommission aus. Eine Ersatzwahl wird grundsätzlich angeordnet, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsdauer aus der Personalkommission austritt.

Art. 14 Maximale Amtsdauer

Die maximale Amtsdauer beschränkt sich auf vier Amtsperioden.

Art. 15 Wahlen

Der/die Stadtschreiber/in ist für eine termingerechte Wahl zuständig.

Art. 16 Wahlverfahren

Die Wahl hat nach folgendem Verfahren zu erfolgen:

- Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 1. Juni dem/der Stadtschreiber/in einzureichen.
- Dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis der Kandidierenden beizulegen, dass eine allfällige Wahl angenommen wird.
- Die Wahl erfolgt in den jeweiligen Organisationseinheiten und ist in der Regel still. Bei mehr als einer Kandidatur pro Abteilung erfolgt die Wahl schriftlich und geheim.
- Die Wahl ist bis spätestens am 1. Juli durchzuführen.
- Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Eine ausgewogene Vertretung aus allen Abteilungen ist anzustreben.
- Wird aus einer Organisationseinheit gemäss Art. 6 dieses Reglements kein Mitglied gestellt, können sich Mitarbeitende aller bereits in der Personalkommission vertretenen Organisationseinheiten zur Wahl stellen. Zudem kann die Personalkommission eine weitere Person aus den bereits vertretenen Organisationseinheiten vorschlagen, Jede Organisationseinheit gemäss Art. 6 dieses Reglements darf mit maximal zwei Personen in der Personalkommission vertreten sein. Der/die Stadtschreiber/in organisiert in diesen Fällen eine termingerechte ausserordentliche Wahl.

Art. 17 Mitspracherecht

Der Personalkommission steht in folgenden Bereichen ein Mitspracherecht zu:

- Generelle Wahl- und Anstellungsbedingungen
- Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- Fringe-Benefits
- Betriebs- und Arbeitsorganisation
- Dauer und Regelung der Arbeitszeit
- Aus- und Weiterbildung der Angestellten
- Sicherheit der Angestellten

Art. 18 Ausübung Mitspracherecht

Das Mitspracherecht umfasst das Informationsrecht, das Vorschlagsrecht und das Vernehmlassungsrecht.

Art. 19 Informationsrecht

Das Informationsrecht ist wie folgt definiert:

- Der/die Stadtschreiber/in informiert die Personalkommission frühzeitig und ausreichend über Angelegenheiten, welche die Angestellten und deren Arbeitsbereich betreffen.
- Den Angestellten steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über die Tätigkeiten der Personalkommission informiert zu werden. Die Information erfolgt über das Intranet mittels Kommunikationstext der Personalkommissionsitzungen. Angestellte ohne Zugriff auf das Intranet erhalten die Informationen von Ihren Vorgesetzten.
- Die Geschäftsleitung und der Stadtrat werden durch ein Exemplar des Kommunikationstexts über die Sitzungen informiert.

Art. 20 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht der Personalkommission, Anträge, Anfragen und Anregungen zu unterbreiten.

Art. 21 Stellungnahme

Die Geschäftsleitung und/oder der Stadtrat haben zum eingereichten Vorschlag Stellung zu nehmen und müssen die Personalkommission frühzeitig und ausreichend schriftlich informieren

Art. 22 Vernehmlassungsrecht

Das Vernehmlassungsrecht umfasst das Recht der Personalkommission auf Meinungsäußerung bei Erlassen oder Anordnungen, die das gesamte Personal oder einzelne Organisationseinheiten betreffen.

Art. 23 Entscheid

Die Personalkommission erhält einen ausreichend begründeten Entscheid, dieser muss frühzeitig erfolgen.

Art. 24 Vertretung der Angestellten

Die Personalkommission nimmt die Anliegen der Angestellten entgegen und vertritt sie gegenüber der Geschäftsleitung und dem Stadtrat, wenn eine Weiterleitung angezeigt erscheint und sie nicht auf dem Dienstweg zu behandeln sind.

III. Geschäftsordnung

Art. 25 Konstituierung

Die Personalkommission konstituiert sich selbst. An der konstituierenden Sitzung müssen sämtliche Mitglieder anwesend sein. Aus seiner Mitte werden das Präsidium, das Vizepräsidium, ein/e Sprecher/in sowie das Aktuariat und die Kassenerführung für die gesamte Amtsdauer gewählt.

Art. 26 Sitzungsleitung

Die Verantwortung für die Führung der Geschäfte liegt beim Präsidium der Personalkommission, die unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Sitzungen einlädt.

Art. 27 Sitzungsrhythmus

Die Personalkommission legt den Sitzungsrhythmus in eigener Kompetenz fest. Es gilt ein Minimum von vier Sitzungen jährlich.

Art. 28 Einberufung von Sitzungen

Sitzungen können auch auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Personalkommission oder dem Stadtschreiber einberufen werden.

Art. 29 Budget

Der Personalkommission steht jährlich ein Budget von Fr. 10'000.00 zur Verfügung. Dieser Betrag wird z.B. für Referenten, Fachexpertise, Rechtshilfe etc. genutzt. Kontierung und Signierung wird durch das Präsidium sichergestellt.

Art. 30 Beschlussfähigkeit

Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

Art. 31 Stimmabgabe

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz mit Stichentscheid.

Art. 32 Ausstand

Besteht für ein Mitglied der Personalkommission ein konkreter persönlicher Interessenskonflikt an einem zu behandelnden Geschäft, so hat das Mitglied nach seiner Anhörung in den Ausstand zu treten.

Art. 33 Elektronische Ablage

Die Sitzungsprotokolle/das Laufprotokoll sowie die Arbeitsunterlagen werden in Teams im Raum der Personalkommission abgelegt.

Art. 34 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Personalkommission haben über die Verhandlungen, sofern sie persönliche oder intime Angelegenheiten betreffen, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Austritt aus der Personalkommission.

Art. 35 Austausch

Mindestens zweimal jährlich findet ein Austausch mit der Geschäftsleitung und einem Mitglied des Stadtrates statt.

Art. 36 Arbeitszeiterfassung

Die Ausführung der Personalkommissionsaufgaben gilt als Arbeitszeit.

Art. 37 Entschädigung für gemeinsames Essen

Für ein gemeinsames Essen stehen der Personalkommission pro Jahr und Mitglied maximal Fr. 100.00 pro Person zur Verfügung. Der Betrag passt sich jeweils dem Entschädigungs- und Spesenreglement der Stadt Dübendorf an.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 7. Mai 2024 in Kraft.

Das vorstehende Reglement der Personalkommission der Stadtverwaltung Dübendorf wurde am 7. Mai 2024 vom Stadtrat festgesetzt.

Im Namen der Stadt Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber